

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

am 07.05.2012

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.

Die Einladung erfolgte am 02.05.2012.

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Vizebürgermeister Josef Tutschek

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--|---|
| 1. gf.GR ⁱⁿ . Petra Graf | 17. GR. Ing. Karl Köckeis |
| 2. gf.GR. Erhard Gredler | 18. GR. Peter Kodym |
| 3. gf.GR. Andreas Grundtner | 19. GR. Oswald Leithner |
| 4. gf.GR. Herbert Janschka | 20. GR. Mag. Patrick Lieben-Seutter |
| 5. gf.GR. Mag. Spyridon Messogitis | 21. GR ⁱⁿ . Ingrid Lorenz |
| 6. gf.GR. Nikolaus Patoschka | 22. GR ⁱⁿ . Luise Mahlberg |
| 7. gf.GR. DI Norman Pigisch | 23. GR. Markus Neunteufel |
| 8. gf.GR ⁱⁿ . Ingrid Schön | 24. GR. Peter Pfeiler (bis 21.00 Uhr) |
| 9. GR. Richard Baumann | 25. GR. Stefan Satra |
| 10. GR. Michael Dubsky | 26. GR. Gerhard Schneidhofer |
| 11. GR. Karl Endl | 27. GR. Robert Stania |
| 12. GR ⁱⁿ . Elisabeth Fechter | 28. GR. Ing. Hans Peter Sykora |
| 13. GR. Michael Gnauer | 29. GR. Ing. Wolfgang Tomek |
| 14. GR. Ing. Johann Grath | 30. GR ⁱⁿ . Monika Waldhör |
| 15. GR ⁱⁿ . Gabriela Janschka | 31. GR ⁱⁿ . Martina Wistermayer-Zefferer |
| 16. GR ⁱⁿ . Dr. Elisabeth Kleissner | |

Anwesend waren außerdem:

1. -----

2. -----

3. -----

4. -----

Entschuldigt abwesend waren:

1. GR. Peter Pfeiler (ab 21.01 Uhr)

2. -----

5. -----

6. -----

3. -----
4. -----

7. -----
8. -----

Nicht entschuldigt abwesend waren:

1. -----
2. -----

3. -----
4. -----

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G :

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 05.03.2012

Pkt. B) Beschlussfassung über:

- 1) Resolution betr. Vorsteuerabzug in Schulen
- 2) Nachtbusfahrten im Rahmen der WNC
- 3) Friedhofsgebührenordnung
- 4) Taxivereinbarungen neu
- 5) SW Kanalsanierungen Volksheimgasse und Bahnstraße - Aufträge
- 6) Dienstbarkeitsvereinbarung mit WIEN ENERGIE Stromnetz
- 7) Änderung 2012-1 örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan:
 - a) Änderung örtliches Raumordnungsprogramm
 - b) Änderung Bebauungsplan
- 8) Subventionen
- 9) Zuschuss Rettungsauto
- 10) Verkehrsberuhigung B 17 (gem. § 46 (1) NÖ GO 1973)
- 11) Bebauungs- und Raumordnungsplan Wiener Neudorf Nord (früheres Altlastengebiet) und angrenzende Grundstücke (gem. § 46 (1) NÖ GO 1973)
- 12) Krankenhaus Mödling (gem. § 46 (1) NÖ GO 1973)
- 13) Verbauung ABB-Gründe (gem. § 46 (1) NÖ GO 1973)
- 14) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. D) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 15) Sozialfonds
- 16) Wohnungsvergaben
- 17) Parkplatzvergabe

- 18) Schrebergartenvergaben
- 19) Wohnungsangelegenheiten
- 20) Personalangelegenheit:
 - a) Berichtigung Einstufung
- 21) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. A)

Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 05.03.2012

Das Protokoll der Sitzung vom 5.3.2012 (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) wird einstimmig genehmigt.

Es werden 2 Dringlichkeitsanträge gestellt:

1. Dringlichkeitsantrag

Beauftragung Verkehrsplaner – Mehrzweckstreifen Bahnstraße

Gemeinderätin Dr. Elisabeth Kleissner stellt den Dringlichkeitsantrag der Fraktion Umweltforum:

Begründung:

Von der Kreuzung B17/B11 Richtung Mödling liegt die Apotheke und ein großes Einkaufszentrum (Billa, Penny, Libro) in ca. 100 m Entfernung.

Diese Strecke dient vorwiegend dem Einkaufsverkehr mit dem Fahrrad oder zu Fuß. die Straßenbreite beträgt ca. 12 m, wobei 2 x 4 m Fahrbahn sind.

Unserer Meinung nach, kann an dieser Stelle ein „Mehrzweckstreifen“ für die notwendige Sicherheit der Radfahrer sorgen und würde von der Bevölkerung auch gerne angenommen. Noch besser wäre eine Lösung als „Radfahrstreifen mit Gegenverkehr“, da die Radfahrer nach dem Einkauf auf selber Strecke wieder zur Kreuzung B17/B11 gelangen könnten. Die NÖ Straßenbauabteilung 2 hat den Mehrzweckstreifen durchaus positiv bewertet und bittet um eine entsprechende Planung (Schreiben anbei). Im Zuge der Planung könnte auch eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 40 km/h zu mehr Sicherheit in der Bahnstraße beitragen.

Ebenfalls zur weiteren Planung vorzusehen ist ein Mehrzweckstreifen oder Radfahrstreifen entlang der B17 aus Richtung Nord, ab dem Weg zum Reisenbauer-Ring bis zur Kreuzung B17/B11 oder auch bis zur Pfarrkirche. Diese Verbindung dient dem Freizeit- und Arbeitsverkehr bzw. Zubringer zur Badner Bahn Station. Auf dieser Strecke kann das Wohngebiet Reisenbauer-Ring (ca. 1200 Haushalte) mit dem Sport- und

Freizeitzentrum verbunden werden und die Badner Bahn Station Wr. Neudorf für die Berufspendler genutzt werden.

Der Gehsteig entlang der Triester Straße ist sehr schmal und leider kommt es öfter zu kritischen Situationen mit Radfahrern am Gehsteig bzw. Anrainerverkehr.

Hier besteht die Möglichkeit, durch eine bauliche Neuorientierung zugunsten der Radfahrer, gefährliche Situationen auf dem Gehsteig zu minimieren und gleichzeitig eine Aufwertung des sicheren Radfahrens zu erzielen. Eine Fahrspur weniger bedeutet die Verlagerung der Stauzone Richtung Norden und damit außerhalb des Ortes. Der Durchgangsverkehr wird durch den Wegfall einer Fahrspur kaum behindert, da nur wenige Fahrzeuge durch den Schutzweg (geringer Fußgängeranteil) bei der Apotheke am Einbiegen in die Bahnstraße gehindert werden. Durch den „Rückbau“ der Triester Straße und die Schaffung einer sicheren Fuß- und Radfahrverbindung zum Reisenbauer-Ring, gewinnt auch der Kreuzungsbereich B17/B11 an Attraktivität und Übersichtlichkeit.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, einen Verkehrsplaner zu beauftragen, der die Planung eines Mehrzweckstreifens entlang der Bahnstraße für den Radfahrverkehr, in Zusammenarbeit mit der NÖ Straßenbauabteilung 2, ausführt. Im Zuge dieser Planung sollen auch die Grundlagen für einen Rückbau der Triester Straße ab Kreuzung B17/B11 bis Ortsgrenze im Norden, geschaffen werden.“

2. Dringlichkeitsantrag

Ankauf Feuerwehreinsatzfahrzeug

Gemeinderat Ing. Sykora stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, Firma Rosenbauer Österreich Ges.m.b.H., Pultendorf 13, 3110 Neidling, als Bestbieter nach einer EU-Ausschreibung mit der Herstellung und Lieferung eines Feuerwehreinsatzfahrzeuges HLF3, Marke Daimler Chrysler Atego, zum Preis von € 419.890,13 (inkl. Mwst) zu beauftragen.“

Die Dringlichkeit ist darin begründet, dass die Anbotsöffnung aufgrund des Fristenlaufs erst am 20.4.2012 erfolgte.

Die Sitzung wird von 19.07 Uhr bis 19.15 Uhr unterbrochen.

1. Dringlichkeitsantrag

Beauftragung Verkehrsplaner – Mehrzweckstreifen Bahnstraße

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

2. Dringlichkeitsantrag

Ankauf Feuerwehreinsatzfahrzeug

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Lt. Bürgermeister Ing. Wöhrleitner wird der 2. Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 10a) behandelt.

Pkt. B)

Beschlussfassung über:

1) Resolution betr. Vorsteuerabzug in Schulen

Gemeinderat Michael Dubsky stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende

Resolution

Vorsteuerabzug für Schulen - Investitionen in Bildung dürfen nicht verteuert werden!

Die Städte und Gemeinden werden durch die Bundesverfassung bzw. durch die zuständigen Materiengesetzgeber mit zahlreichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraut. Das betrifft besonders das Schulwesen, wo die Kommunen Schulerhalter der Pflichtschulen sind und 100 % der Kosten tragen.

Prominent in der Präambel zum aktuellen Regierungsprogramm wird die Bedeutung der Bildung für die Zukunft des Wohlstandes unseres Landes mit dem Hinweis auf "massive Investitionen" unterstrichen. Folgerichtig sind Maßnahmen, die solche Investitionen erschweren, diametral zu den Zielen unserer Bundesregierung. Gerade im Hinblick auf die Offensive im Bereich der Ganztagesbetreuung sind etliche Projekte durch die 20% Verteuierung in Folge der Streichung des Vorsteuerabzugs nunmehr in Frage gestellt. Die Fristerstreckung bis September 2012 ändert ja nichts an der generellen Verteuierung.

Der Gemeinderat, die Gemeindevertretung von Wiener Neudorf fordert daher:

Mit Berufung auf das Regierungsprogramm fordert der Gemeinderat, die Gemeindevertretung von Wiener Neudorf die Beibehaltung des Vorsteuerabzugs für Schulen. Auch Investitionen in damit verbundene Bildungseinrichtungen wie den Bildungscampus (eine Kombination von Schule, Kindergarten, Hort, Bibliothek) sollten darin einbegriffen sein, um die Errichtung, Ausbau und Sanierung dieser wichtigen Bildungseinrichtungen nicht zu gefährden. Dies könnte durch eine zusätzliche Aufnahme einer Ausnahmeregelung im Umsatzsteuergesetz (analog wie bei GSBG-Beihilfenbezieher) erfolgen.

Die Städte und Gemeinden sind im Interesse der gesamtstaatlichen Konsolidierung weiterhin zu offenen Gesprächen mit den Partnern in Bund und Ländern bereit.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2) Nachtbusfahrten im Rahmen der WNC

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, im Rahmen der WNC (Wiener-Neudorf-Card) für BürgerInnen mit Hauptwohnsitz und gültiger WNC, die Fahrten der Nachtbuslinie 360 der Wiener Lokalbahnen (Casinobus) von 1. März bis 30. April 2012 mit € 2,00 pro Fahrt zu fördern. Ab 1. Mai 2012 beträgt diese Förderung pro Fahrt € 2,40.

Die Verrechnung erfolgt mittels quartalsmäßiger Rechnungslegung durch die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH, Europaplatz 3/2, A-1150 Wien.

Die Testphase von 26. November 2011 bis 29. Februar 2012 wird ebenfalls mit € 2,00 pro Fahrt gefördert und mit dem ersten Quartal 2012 abgerechnet. "

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3) Friedhofsgebührenordnung

Geschäftsführende Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Friedhofsgebührenordnung vom 1.3.2007 außer Kraft zu setzen und folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Wiener Neudorf

zu verordnen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnennischen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüfte) beträgt für

- a) Familiengräber
 - 1) Einfachgrab zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 287,50
 - 2) Doppelgrab zur Beerdigung bis zu 8 Leichen € 575,00
 - 3) Einfachgrab an der Friedhofsmauer
zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 460,00
 - 4) Doppelgrab an der Friedhofsmauer
zur Beerdigung bis zu 8 Leichen € 920,00
- b) Urnennischen
 - 1) zur Beerdigung bis zu 4 Urnen € 287,50

- c) gemauerte Grabstellen (Grüfte)
 1) zur Beerdigung bis zu 6 Leichen € 3.450,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen bzw. Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Für die Beerdigung einer Leiche oder Urne (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) werden folgende Gebühren festgesetzt:

- a) für eine Leiche
- | | |
|---|----------|
| 1) im Familiengrab | € 379,50 |
| 2) im Familiengrab mit Eindeckung (blinde Grüfte) | € 679,50 |
| 3) in einer Gruft | € 713,00 |
- b) für eine Urne
- | | |
|---|----------|
| 1) im Familiengrab | € 161,00 |
| 2) im Familiengrab mit Eindeckung (blinde Grüfte) | € 530,00 |
| 3) in einer Gruft | € 620,00 |
| 4) in einer Urnennische | € 218,50 |
- c) zusätzlich zu den Gebührensätzen werden erforderlichenfalls folgende Zuschläge eingehoben:
- | | |
|--|----------|
| 1) Mo-Do ab 14 Uhr, Fr ab 12 Uhr | € 200,00 |
| 2) Mo-Do ab 15 Uhr, Fr ab 13 Uhr | € 250,00 |
| 3) Mo-Do ab 16 Uhr, Fr ab 14 Uhr und Samstag | € 300,00 |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühren

- 1) für eine Leiche
- | | |
|--|----------|
| a) aus Familiengrab | € 569,25 |
| b) aus Familiengrab mit Eindeckung (blinde Grüfte) | € 770,50 |
| c) aus Gruft | € 885,50 |
| d) für jede weitere Leiche | € 241,50 |
- 2) für eine Urne
- | | |
|--|----------|
| a) aus Familiengrab | € 132,25 |
| b) aus Familiengrab mit Eindeckung (blinde Grüfte) | € 437,00 |

c) aus Gruft	€ 518,00
d) aus Urnennische	€ 264,50
e) für jede weitere Urne	€ 143,75

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 23,00.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 184,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher in Geltung gewesene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktion Umweltforum; GR Ing. Grath, GRin Janschka, gf. GR Janschka, GR Mag. Lieben-Seutter, GR Stania; Stimmenthaltung: GRin Mahlberg, GR Satra, GR Gnauer, gf. GR Di Pigisch, GR Endl, gf. GR Gredler, GRin Fechter, GR Pfeiler) **angenommen.**

4) Taxivereinbarungen neu

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

a)

Sachverhalt:

Von den Taxiunternehmern wurde eine Indexsteigerung von 12,6% gemeldet. Dieser Wert wurde von Mag. Hofbauer bestätigt. Laut den bisher gültigen Taxi-Vereinbarungen ist somit eine Preisanpassung notwendig, diese wird von der Gemeinde übernommen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Kündigung des derzeitigen Vertrages per 31. Mai 2012 im gegenseitigen Einvernehmen und beschließt den neuen Vertrag, mit Wirkung 1. Juni 2012, mit dem Unternehmen Gernot Grosz, Taxi- und Mietwagengewerbe plus Güterbeförderung, der wie folgt lautet:

VEREINBARUNG,

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

vertreten durch den Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner,
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt,
einerseits

und

Gernot Grosz
Taxi- und Mietwagengewerbe plus Güterbeförderung
Anningerstraße 7/1/11
A-2351 Wiener Neudorf
im Folgenden kurz „Taxiunternehmer“ genannt,
andererseits

I. Präambel

Die Gemeinde will ihren Bürgern die Möglichkeit verbilligter Taxifahrten mit verschiedenen Taxiunternehmen bieten. Die Taxiunternehmen sollen daher an Gemeindebürger Fahrpreise verrechnen, die unter dem sonst verrechneten Tarif liegen. Zusätzlich bezahlt die Gemeinde für jede Fahrt im Rahmen dieses Vertrags einen Teil des Beförderungsentgelts. Die Gemeindebürger werden ihre Berechtigung zur Inanspruchnahme solcher geförderten Taxifahrten durch eine dafür ausgegebene Wiener-Neudorf-Card nachweisen.

II. Vertragsgegenstand

Der Taxiunternehmer verpflichtet sich alle Inhaber der Wiener-Neudorf-Card zu jeder Zeit zu den unter Punkt III. **Entgelt** festgesetzten Entgelten innerhalb der jeweiligen Tarifzonen zu befördern.

Der Taxiunternehmer erhält als Zuzahlung der Gemeinde pro Fahrt in Zone 1) einen Betrag von **Euro 2,60**, pro Fahrt in Zone 2) einen Betrag von **Euro 2,80** und darf höchstens an den Inhaber der Wiener-Neudorf-Card nachfolgende Beträge zusätzlich zu der Zuzahlung der Gemeinde verrechnen:

III. Entgelt

Zone 1)	Für Fahrten: Ortsgebiet Wiener Neudorf, UCI – Multiplex, IZ-NÖ-Süd über die B 11 erreichbar	Euro 2,70
Zone 2)	Für Fahrten: Biedermannsdorf, Guntramsdorf – Teich „Ozean“, Bundessportzentrum Südstadt inkl. Möbel LUTZ, SCS Nordring inkl. Media Markt, IKEA, Mödling (HTL bzw. Brühlerstraße/Aquädukt)	Euro 4,50

Sämtliche oben angeführt Preise und Entgelte enthalten bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die oben angeführten Tarife gelten ab 1. Juni 2012.

Die Zuzahlung der Gemeinde erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung. Die Verrechnung erfolgt jeweils über die Firma Taxi Cash, welche die vom Taxiunternehmer übersandten Daten auswertet und dann an die Gemeinde Rechnung legen wird.

Die Verrechnung mit dem beförderten Inhaber der Wiener-Neudorf-Card bleibt dem Taxiunternehmer überlassen, wobei jedoch die oben angeführten Höchstsätze zu beachten sind.

Ausdrücklich vereinbart wird die Wertsicherung der Beförderungsentgelte. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichste

Verbraucherpreisindex oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Juni 2012 verlautbarte Indexzahl.

Die Beförderungsentgelte verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Eine Veränderung der Indexzahl bis +/- 4% bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam.

IV. Durchführung von Fahrten

Fahrten unterliegen nur dann der vorliegenden Vereinbarung und sind nach dieser abzurechnen, wenn das Taxi und Mietauto unter Hinweis auf die Wiener-Neudorf-Card bestellt worden ist. Weitere Punkte sind bei der Bestellung mitzuteilen: Abfahrtsort, Zielort und Anzahl der mitfahrenden Gäste.

Dem Taxiunternehmer wird gestattet im Zuge jeder einzelnen Fahrt, ohne wesentlichen Umweg (maximal 10 Minuten) oder wesentlicher Verzögerung, weitere Fahrgäste aufzunehmen und diese auch gesondert zu verrechnen. Nur bei gleichem Abfahrtsort und gleichem Endpunkt der Fahrt darf nur eine Verrechnung stattfinden.

Der Unternehmer oder seine Lenker sind nicht verpflichtet, Fahrgäste aus Lokalen oder Wohnungen abzuholen; Fahrgäste haben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen zu warten. Das Taxiunternehmen ist von 0:00 bis 24:00 Uhr erreichbar und im Einsatz.

Werden Fahrten über die vereinbarten Zielpunkte hinaus fortgesetzt, so ist der Taxiunternehmer berechtigt für den Teil der Fahrt, der außerhalb der vereinbarten Zonen liegt, das außerhalb dieser Vereinbarung sonst üblicherweise verrechnete Entgelt zu verlangen. Befördert der Taxiunternehmer mehr als 4 Personen in einem Kleinbus darf die Fahrt zweimal verrechnet werden.

V. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit 1. Juni 2012 in Kraft und endet vorerst mit 31. Dezember 2012.

Wenn diese Vereinbarung nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. September eines Jahres gekündigt wird, verlängert sie sich um ein weiteres Jahr.

Die Gemeinde ist jedoch zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, sofern sich der Taxiunternehmer nicht an die Bestimmungen dieses Vertrags hält oder an der missbräuchlichen Verwendung der Wiener- Neudorf-Card in irgendeiner Form teilnimmt.

VI. Beförderung von Gegenständen

Ausdrücklich ausgeschlossen werden soll von dieser Vereinbarung die Beförderung von Gegenständen ohne Beförderung von Personen. Botenfahrten dürfen nicht über die Wiener-Neudorf-Card abgerechnet werden.

VII. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mödling vereinbart.

VIII. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

IX. Ausschluss von ABGs

Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere auch solche des Taxiunternehmens, kommen nicht zur Anwendung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich gegenteiliges vereinbart wird.“

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Abänderungsantrag:
Sachverhalt:

Von den Taxiunternehmern wurde eine Indexsteigerung von 12,6% gemeldet. Dieser Wert wurde von Mag. Hofbauer bestätigt. Laut den bisher gültigen Taxi-Vereinbarungen ist somit eine Preisanpassung notwendig, diese wird von der Gemeinde übernommen. Um die Änderungen der Verträge von März 2011 mit zu berücksichtigen, war ein Abänderungsantrag notwendig.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Kündigung des derzeitigen Vertrages per 31. Mai 2012 im gegenseitigen Einvernehmen und beschließt den neuen Vertrag, mit Wirkung 1. Juni 2012, mit dem Unternehmen Gernot Grosz, Taxi- und Mietwagengewerbe plus Güterbeförderung, der wie folgt lautet:

VEREINBARUNG,

abgeschlossen zwischen

*der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt,
einerseits*

und

*Gernot Grosz
Taxi- und Mietwagengewerbe plus Güterbeförderung
Anningerstraße 7/1/11
A-2351 Wiener Neudorf
im Folgenden kurz „Taxiunternehmer“ genannt,
andererseits*

I. Präambel

Die Gemeinde will ihren BürgerInnen die Möglichkeit verbilligter Taxifahrten mit verschiedenen Taxiunternehmern bieten. Die Taxiunternehmen sollen daher an GemeindebürgerInnen Fahrpreise verrechnen, die unter dem sonst verrechneten Tarif liegen. Zusätzlich bezahlt die Gemeinde für jede Fahrt im Rahmen dieses Vertrags einen Teil des Beförderungsentgelts. Die GemeindebürgerInnen

werden ihre Berechtigung zur Inanspruchnahme solcher geförderten Taxifahrten durch eine dafür ausgegebene Wiener-Neudorf-Card nachweisen.

II. Vertragsgegenstand

Der Taxiunternehmer verpflichtet sich alle Inhaber der Wiener-Neudorf-Card zu jeder Zeit zu den unter Punkt III. **Entgelt** festgesetzten Entgelten innerhalb der jeweiligen Tarifzonen zu befördern.

Der Taxiunternehmer erhält als Zuzahlung der Gemeinde pro Fahrt in Zone 1) einen Betrag von **Euro 2,60**, pro Fahrt in Zone 2) einen Betrag von **Euro 2,80** und darf höchstens an InhaberInnen der Wiener-Neudorf-Card nachfolgende Beträge zusätzlich zu der Zuzahlung der Gemeinde verrechnen:

III. Entgelt

Zone 1) Für Fahrten: Ortsgebiet Wiener Neudorf, UCI – Multiplex, IZ-NÖ-Süd über die B 11 erreichbar	Euro 2,70
Zone 2) Für Fahrten: Biedermannsdorf, Guntramsdorf – Teich „Ozean“, Bundessportzentrum Südstadt, Shoppingcenter B17 in Brunn am Gebirge, SCS Nordring inkl. Media Markt, IKEA, Mödling (bis Zonengrenze HTL und Aquädukt)	Euro 4,50

Es werden von der Gemeinde ausschließlich Fahrten innerhalb der Zonen 1 und 2 gefördert. Alle Fahrten, die über die Grenzen dieser Zonen hinausgehen, sind von der Förderung ausgeschlossen und müssen zur Gänze vom Fahrgast zu den geltenden Tarifen bezahlt werden. Die Anrechnung von Teilstrecken über die Wiener-Neudorf-Card ist nicht gestattet.

Sämtliche oben angeführten Preise und Entgelte enthalten bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die oben angeführten Tarife gelten ab 1. Juni 2012.

Die Zuzahlung der Gemeinde erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung. Die Verrechnung erfolgt jeweils über die Firma CC Taxi, welche die vom Taxiunternehmer übersandten Daten auswertet und dann an die Gemeinde Rechnung legen wird.

Die Verrechnung mit dem beförderten InhaberInnen der Wiener-Neudorf-Card bleibt dem Taxiunternehmer überlassen, wobei jedoch die oben angeführten Höchstsätze zu beachten sind.

Ausdrücklich vereinbart wird die Wertsicherung der Beförderungsentgelte. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublich Verbraucherpreisindex oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Juni 2012 verlaublich Indexzahl.

Die Beförderungsentgelte verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Eine Veränderung der Indexzahl bis +/- 4% bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam.

IV. Durchführung von Fahrten

Fahrten unterliegen nur dann der vorliegenden Vereinbarung und sind nach dieser abzurechnen, wenn das Taxi und Mietauto unter Hinweis auf die Wiener-Neudorf-Card bestellt worden ist. Weitere Punkte sind bei der Bestellung mitzuteilen: Abfahrtsort, Zielort und Anzahl der mitfahrenden Gäste.

Dem Taxiunternehmer wird gestattet im Zuge jeder einzelnen Fahrt, ohne wesentlichen Umweg (maximal 10 Minuten) oder wesentlicher Verzögerung, weitere Fahrgäste aufzunehmen und diese auch gesondert zu verrechnen. Nur bei gleichem Abfahrtspunkt und gleichem Endpunkt der Fahrt darf nur eine Verrechnung stattfinden.

Der Unternehmer oder seine Lenker sind nicht verpflichtet, Fahrgäste aus Lokalen oder Wohnungen abzuholen; Fahrgäste haben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen zu warten. Das Taxiunternehmen ist von 0:00 bis 24:00 Uhr erreichbar und im Einsatz. Befördert der Taxiunternehmer mehr als 4 Personen in einem Kleinbus darf die Fahrt zweimal verrechnet werden.

V. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit 1. Juni 2012 in Kraft und endet vorerst mit 31. Dezember 2012.

Wenn diese Vereinbarung nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. September eines Jahres gekündigt wird, verlängert sie sich um ein weiteres Jahr.

Die Gemeinde ist jedoch zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, sofern sich der Taxiunternehmer nicht an die Bestimmungen dieses Vertrags hält oder an der missbräuchlichen Verwendung der Wiener- Neudorf-Card in irgendeiner Form teilnimmt.

VI. Beförderung von Gegenständen

Ausdrücklich ausgeschlossen werden soll von dieser Vereinbarung die Beförderung von Gegenständen ohne Beförderung von Personen. Botenfahrten dürfen nicht über die Wiener-Neudorf-Card abgerechnet werden.

VII. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mödling vereinbart.

VIII. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

IX. Ausschluss von AGBs

Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere auch solche des Taxiunternehmens, kommen nicht zur Anwendung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich gegenteiliges vereinbart wird.“

Der Abänderungsantrag wird mit Stimmenmehrheit (21 : 12; Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP) angenommen.

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

b)

Sachverhalt:

Von den Taxiunternehmern wurde eine Indexsteigerung von 12,6% gemeldet. Dieser Wert wurde von Mag. Hofbauer bestätigt. Laut den bisher gültigen Taxi-Vereinbarungen ist somit eine Preisanpassung notwendig, diese wird von der Gemeinde übernommen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Kündigung des derzeitigen Vertrages per 31. Mai 2012 im gegenseitigen Einvernehmen und beschließt den neuen Vertrag, mit Wirkung 1. Juni 2012, mit dem Unternehmen Gerald Fock, der wie folgt lautet:

VEREINBARUNG,

abgeschlossen zwischen

*der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
vertreten durch den Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner,
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt,
einerseits*

und

*Unternehmen
Gerald Fock
Eisteichgasse 7/9
A-2345 Brunn am Gebirge
im Folgenden kurz „Taxiunternehmer“ genannt,
andererseits*

I. Präambel

Die Gemeinde will ihren Bürgern die Möglichkeit verbilligter Taxifahrten mit verschiedenen Taxiunternehmern bieten. Die Taxiunternehmen sollen daher an Gemeindebürger Fahrpreise verrechnen, die unter dem sonst verrechneten Tarif liegen. Zusätzlich bezahlt die Gemeinde für jede Fahrt im Rahmen dieses Vertrags einen Teil des Beförderungsentgelts. Die Gemeindebürger werden ihre Berechtigung zur Inanspruchnahme solcher geförderten Taxifahrten durch eine dafür ausgegebene Wiener-Neudorf-Card nachweisen.

II. Vertragsgegenstand

*Der Taxiunternehmer verpflichtet sich alle Inhaber der Wiener-Neudorf-Card zu jeder Zeit zu den unter Punkt III. **Entgelt** festgesetzten Entgelten innerhalb der jeweiligen Tarifzonen zu befördern.*

*Der Taxiunternehmer erhält als Zuzahlung der Gemeinde pro Fahrt in Zone 1) einen Betrag von **Euro 2,60**, pro Fahrt in Zone 2) einen Betrag von **Euro 2,80** und darf höchstens an den Inhaber der Wiener-Neudorf-Card nachfolgende Beträge zusätzlich zu der Zuzahlung der Gemeinde verrechnen:*

III. Entgelt

Zone 1)	Für Fahrten: Ortsgebiet Wiener Neudorf, UCI – Multiplex, IZ-NÖ-Süd über die B 11 erreichbar	Euro 2,70
Zone 2)	Für Fahrten: Biedermannsdorf, Guntramsdorf – Teich „Ozean“, Bundessportzentrum Südstadt inkl. Möbel LUTZ, SCS Nordring inkl. Media Markt, IKEA, Mödling (HTL bzw. Brühlerstraße/Aquädukt)	Euro 4,50

Sämtliche oben angeführt Preise und Entgelte enthalten bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die oben angeführten Tarife gelten ab 1. Juni 2012.

Die Zuzahlung der Gemeinde erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung. Die Verrechnung erfolgt jeweils über die Firma Taxi Cash, welche die vom Taxiunternehmer übersandten Daten auswertet und dann an die Gemeinde Rechnung legen wird.

Die Verrechnung mit dem beförderten Inhaber der Wiener-Neudorf-Card bleibt dem Taxiunternehmer überlassen, wobei jedoch die oben angeführten Höchstsätze zu beachten sind.

Ausdrücklich vereinbart wird die Wertsicherung der Beförderungsentgelte. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublich Verbraucherpreisindex oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Juni 2012 verlaublich Indexzahl.

Die Beförderungsentgelte verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Eine Veränderung der Indexzahl bis +/- 4% bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam.

IV. Durchführung von Fahrten

Fahrten unterliegen nur dann der vorliegenden Vereinbarung und sind nach dieser abzurechnen, wenn das Taxi und Mietauto unter Hinweis auf die Wiener-Neudorf-Card bestellt worden ist. Weitere Punkte sind bei der Bestellung mitzuteilen: Abfahrtsort, Zielort und Anzahl der mitfahrenden Gäste.

Dem Taxiunternehmer wird gestattet im Zuge jeder einzelnen Fahrt, ohne wesentlichen Umweg (maximal 10 Minuten) oder wesentlicher Verzögerung, weitere Fahrgäste aufzunehmen und diese auch gesondert zu verrechnen. Nur bei gleichem Abfahrtsort und gleichem Endpunkt der Fahrt darf nur eine Verrechnung stattfinden.

Der Unternehmer oder seine Lenker sind nicht verpflichtet, Fahrgäste aus Lokalen oder Wohnungen abzuholen; Fahrgäste haben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen zu warten. Das Taxiunternehmen ist von 0:00 bis 24:00 Uhr erreichbar und im Einsatz.

Werden Fahrten über die vereinbarten Zielpunkte hinaus fortgesetzt, so ist der Taxiunternehmer berechtigt für den Teil der Fahrt, der außerhalb der vereinbarten Zonen liegt, das außerhalb dieser Vereinbarung sonst üblicherweise verrechnete Entgelt zu verlangen. Befördert der Taxiunternehmer mehr als 4 Personen in einem Kleinbus darf die Fahrt zweimal verrechnet werden.

V. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit 1. Juni 2012 in Kraft und endet vorerst mit 31. Dezember 2012.

Wenn diese Vereinbarung nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. September eines Jahres gekündigt wird, verlängert sie sich um ein weiteres Jahr.

Die Gemeinde ist jedoch zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, sofern sich der Taxiunternehmer nicht an die Bestimmungen dieses Vertrags hält oder an der missbräuchlichen Verwendung der Wiener- Neudorf-Card in irgendeiner Form teilnimmt.

VI. Beförderung von Gegenständen

Ausdrücklich ausgeschlossen werden soll von dieser Vereinbarung die Beförderung von Gegenständen ohne Beförderung von Personen. Botenfahrten dürfen nicht über die Wiener-Neudorf-Card abgerechnet werden.

VII. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mödling vereinbart.

VIII. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

IX. Ausschluss von ABGs

Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere auch solche des Taxiunternehmens, kommen nicht zur Anwendung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich gegenteiliges vereinbart wird.“

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Abänderungsantrag:
Sachverhalt:

Von den Taxiunternehmern wurde eine Indexsteigerung von 12,6% gemeldet. Dieser Wert wurde von Mag. Hofbauer bestätigt. Laut den bisher gültigen Taxi-Vereinbarungen ist somit eine Preisanpassung notwendig, diese wird von der Gemeinde übernommen. Um die Änderungen der Verträge von März 2011 mit zu berücksichtigen, war ein Abänderungsantrag notwendig.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Kündigung des derzeitigen Vertrages per 31. Mai 2012 im gegenseitigen Einvernehmen und beschließt den neuen Vertrag, mit Wirkung 1. Juni 2012, mit dem Unternehmen Gerald Fock, der wie folgt lautet:

VEREINBARUNG,

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt,
einerseits

und

Unternehmen
Gerald Fock
Eisteichgasse 7/9
A-2345 Brunn am Gebirge
im Folgenden kurz „Taxiunternehmer“ genannt,
andererseits

I. Präambel

Die Gemeinde will ihren BürgerInnen die Möglichkeit verbilligter Taxifahrten mit verschiedenen Taxiunternehmen bieten. Die Taxiunternehmen sollen daher an GemeindebürgerInnen Fahrpreise verrechnen, die unter dem sonst verrechneten Tarif liegen. Zusätzlich bezahlt die Gemeinde für jede Fahrt im Rahmen dieses Vertrags einen Teil des Beförderungsentgelts. Die GemeindebürgerInnen werden ihre Berechtigung zur Inanspruchnahme solcher geförderten Taxifahrten durch eine dafür ausgegebene Wiener-Neudorf-Card nachweisen.

II. Vertragsgegenstand

Der Taxiunternehmer verpflichtet sich alle InhaberInnen der Wiener-Neudorf-Card zu jeder Zeit zu den unter Punkt III. **Entgelt** festgesetzten Entgelten innerhalb der jeweiligen Tarifzonen zu befördern.

Der Taxiunternehmer erhält als Zuzahlung der Gemeinde pro Fahrt in Zone 1) einen Betrag von **Euro 2,60**, pro Fahrt in Zone 2) einen Betrag von **Euro 2,80** und darf höchstens an InhaberInnen der Wiener-Neudorf-Card nachfolgende Beträge zusätzlich zu der Zuzahlung der Gemeinde verrechnen:

III. Entgelt

Zone 1)	Für Fahrten: Ortsgebiet Wiener Neudorf, UCI – Multiplex, IZ-NÖ-Süd über die B 11 erreichbar	Euro 2,70
Zone 2)	Für Fahrten: Biedermannsdorf, Guntramsdorf – Teich „Ozean“, Bundessportzentrum Südstadt, Shoppingcenter B17 in Brunn am Gebirge, SCS Nordring inkl. Media Markt, IKEA, Mödling (bis Zonengrenze HTL und Aquädukt)	Euro 4,50

Es werden von der Gemeinde ausschließlich Fahrten innerhalb der Zonen 1 und 2 gefördert. Alle Fahrten, die über die Grenzen dieser Zonen hinausgehen, sind von der Förderung ausgeschlossen und müssen zur Gänze vom Fahrgast zu den geltenden Tarifen bezahlt werden. Die Anrechnung von Teilstrecken über die Wiener-Neudorf-Card ist nicht gestattet.

Sämtliche oben angeführten Preise und Entgelte enthalten bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die oben angeführten Tarife gelten ab 1. Juni 2012.

Die Zuzahlung der Gemeinde erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung. Die Verrechnung erfolgt jeweils über die Firma CC Taxi, welche die vom Taxiunternehmer übersandten Daten auswertet und dann an die Gemeinde Rechnung legen wird.

Die Verrechnung mit dem beförderten InhaberInnen der Wiener-Neudorf-Card bleibt dem Taxiunternehmer überlassen, wobei jedoch die oben angeführten Höchstsätze zu beachten sind.

Ausdrücklich vereinbart wird die Wertsicherung der Beförderungsentgelte. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublich Verbraucherpreisindex oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Juni 2012 verlaublich Indexzahl.

Die Beförderungsentgelte verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Eine Veränderung der Indexzahl bis +/- 4% bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam.

IV. Durchführung von Fahrten

Fahrten unterliegen nur dann der vorliegenden Vereinbarung und sind nach dieser abzurechnen, wenn das Taxi und Mietauto unter Hinweis auf die Wiener-Neudorf-Card bestellt worden ist. Weitere Punkte sind bei der Bestellung mitzuteilen: Abfahrtsort, Zielort und Anzahl der mitfahrenden Gäste.

Dem Taxiunternehmer wird gestattet im Zuge jeder einzelnen Fahrt, ohne wesentlichen Umweg (maximal 10 Minuten) oder wesentlicher Verzögerung, weitere Fahrgäste aufzunehmen und diese auch gesondert zu verrechnen. Nur bei gleichem Abfahrtsort und gleichem Endpunkt der Fahrt darf nur eine Verrechnung stattfinden.

Der Unternehmer oder seine Lenker sind nicht verpflichtet, Fahrgäste aus Lokalen oder Wohnungen abzuholen; Fahrgäste haben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen zu warten. Das Taxiunternehmen ist von 0:00 bis 24:00 Uhr erreichbar und im Einsatz. Befördert der Taxiunternehmer mehr als 4 Personen in einem Kleinbus darf die Fahrt zweimal verrechnet werden.

V. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit 1. Juni 2012 in Kraft und endet vorerst mit 31. Dezember 2012.

Wenn diese Vereinbarung nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. September eines Jahres gekündigt wird, verlängert sie sich um ein weiteres Jahr.

Die Gemeinde ist jedoch zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, sofern sich der Taxiunternehmer nicht an die Bestimmungen dieses Vertrags hält oder an der missbräuchlichen Verwendung der Wiener-Neudorf-Card in irgendeiner Form teilnimmt.

VI. Beförderung von Gegenständen

Ausdrücklich ausgeschlossen werden soll von dieser Vereinbarung die Beförderung von Gegenständen ohne Beförderung von Personen. Botenfahrten dürfen nicht über die Wiener-Neudorf-Card abgerechnet werden.

VII. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mödling vereinbart.

VIII. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

IX. Ausschluss von AGBs

Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere auch solche des Taxiunternehmens, kommen nicht zur Anwendung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich gegenteiliges vereinbart wird.“

Der Abänderungsantrag wird mit Stimmenmehrheit (21 : 12; Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP) angenommen.

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

c)

Sachverhalt:

Von den Taxiunternehmern wurde eine Indexsteigerung von 12,6% gemeldet. Dieser Wert wurde von Mag. Hofbauer bestätigt. Laut den bisher gültigen Taxi-Vereinbarungen ist somit eine Preisanpassung notwendig, diese wird von der Gemeinde übernommen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Kündigung des derzeitigen Vertrages per 31. Mai 2012 im gegenseitigen Einvernehmen und beschließt den neuen Vertrag, mit Wirkung 1. Juni 2012, mit dem Taxi- und Mietwagenunternehmen Roman Braun, der wie folgt lautet:

VEREINBARUNG,

abgeschlossen zwischen

*der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
vertreten durch den Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner,
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt,
einerseits*

und

*Roman Braun
Taxi- und Mietwagenunternehmen
Hauptstraße 26/E9/1
A-2351 Wiener Neudorf
im Folgenden kurz „Taxiunternehmer“ genannt,
andererseits*

I. Präambel

Die Gemeinde will ihren Bürgern die Möglichkeit verbilligter Taxifahrten mit verschiedenen Taxiunternehmen bieten. Die Taxiunternehmen sollen daher an Gemeindebürger Fahrpreise verrechnen, die unter dem sonst verrechneten Tarif liegen. Zusätzlich bezahlt die Gemeinde für jede Fahrt im Rahmen dieses Vertrags einen Teil des Beförderungsentgelts. Die Gemeindebürger werden ihre Berechtigung zur Inanspruchnahme solcher geförderten Taxifahrten durch eine dafür ausgegebene Wiener-Neudorf-Card nachweisen.

II. Vertragsgegenstand

Der Taxiunternehmer verpflichtet sich alle Inhaber der Wiener-Neudorf-Card zu jeder Zeit zu den unter Punkt **III. Entgelt** festgesetzten Entgelten innerhalb der jeweiligen Tarifzonen zu befördern.

Der Taxiunternehmer erhält als Zuzahlung der Gemeinde pro Fahrt in Zone 1) einen Betrag von **Euro 2,60**, pro Fahrt in Zone 2) einen Betrag von **Euro 2,80** und darf höchstens an den Inhaber der Wiener-Neudorf-Card nachfolgende Beträge zusätzlich zu der Zuzahlung der Gemeinde verrechnen:

III. Entgelt

Zone 1)	Für Fahrten: Ortsgebiet Wiener Neudorf, UCI – Multiplex, IZ-NÖ-Süd über die B 11 erreichbar	Euro 2,70
Zone 2)	Für Fahrten: Biedermannsdorf, Guntramsdorf – Teich „Ozean“, Bundessportzentrum Südstadt inkl. Möbel LUTZ, SCS Nordring inkl. Media Markt, IKEA, Mödling (HTL bzw. Brühlerstraße/Aquädukt)	Euro 4,50

Sämtliche oben angeführt Preise und Entgelte enthalten bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die oben angeführten Tarife gelten ab 1. Juni 2012.

Die Zuzahlung der Gemeinde erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung. Die Verrechnung erfolgt jeweils über die Firma Taxi Cash, welche die vom Taxiunternehmer übersandten Daten auswertet und dann an die Gemeinde Rechnung legen wird.

Die Verrechnung mit dem beförderten Inhaber der Wiener-Neudorf-Card bleibt dem Taxiunternehmer überlassen, wobei jedoch die oben angeführten Höchstsätze zu beachten sind.

Ausdrücklich vereinbart wird die Wertsicherung der Beförderungsentgelte. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Juni 2012 verlaubliche Indexzahl.

Die Beförderungsentgelte verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Eine Veränderung der Indexzahl bis +/- 4% bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam.

IV. Durchführung von Fahrten

Fahrten unterliegen nur dann der vorliegenden Vereinbarung und sind nach dieser abzurechnen, wenn das Taxi und Mietauto unter Hinweis auf die Wiener-Neudorf-Card bestellt worden ist.

Weitere Punkte sind bei der Bestellung mitzuteilen: Abfahrtsort, Zielort und Anzahl der mitfahrenden Gäste.

Dem Taxiunternehmer wird gestattet im Zuge jeder einzelnen Fahrt, ohne wesentlichen Umweg (maximal 10 Minuten) oder wesentlicher Verzögerung, weitere Fahrgäste aufzunehmen und diese auch gesondert zu verrechnen. Nur bei gleichem Abfahrtsort und gleichem Endpunkt der Fahrt darf nur eine Verrechnung stattfinden.

Der Unternehmer oder seine Lenker sind nicht verpflichtet, Fahrgäste aus Lokalen oder Wohnungen abzuholen; Fahrgäste haben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen zu warten. Das Taxiunternehmen ist von 0:00 bis 24:00 Uhr erreichbar und im Einsatz.

Werden Fahrten über die vereinbarten Zielpunkte hinaus fortgesetzt, so ist der Taxiunternehmer berechtigt für den Teil der Fahrt, der außerhalb der vereinbarten Zonen liegt, das außerhalb dieser Vereinbarung sonst üblicherweise verrechnete Entgelt zu verlangen. Befördert der Taxiunternehmer mehr als 4 Personen in einem Kleinbus darf die Fahrt zweimal verrechnet werden.

V. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit 1. Juni 2012 in Kraft und endet vorerst mit 31. Dezember 2012.

Wenn diese Vereinbarung nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. September eines Jahres gekündigt wird, verlängert sie sich um ein weiteres Jahr.

Die Gemeinde ist jedoch zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, sofern sich der Taxiunternehmer nicht an die Bestimmungen dieses Vertrags hält oder an der missbräuchlichen Verwendung der Wiener- Neudorf-Card in irgendeiner Form teilnimmt.

VI. Beförderung von Gegenständen

Ausdrücklich ausgeschlossen werden soll von dieser Vereinbarung die Beförderung von Gegenständen ohne Beförderung von Personen. Botenfahrten dürfen nicht über die Wiener-Neudorf-Card abgerechnet werden.

VII. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mödling vereinbart.

VIII. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

IX. Ausschluss von ABGs

Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere auch solche des Taxiunternehmens, kommen nicht zur Anwendung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich gegenteiliges vereinbart wird.“

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Abänderungsantrag:
Sachverhalt:

Von den Taxiunternehmern wurde eine Indexsteigerung von 12,6% gemeldet. Dieser Wert wurde von Mag. Hofbauer bestätigt. Laut den bisher gültigen Taxi-Vereinbarungen ist somit eine Preisanpassung notwendig, diese wird von der Gemeinde übernommen. Um die Änderungen der Verträge von März 2011 mit zu berücksichtigen, war ein Abänderungsantrag notwendig.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Kündigung des derzeitigen Vertrages per 31. Mai 2012 im gegenseitigen Einvernehmen und beschließt den neuen Vertrag, mit Wirkung 1. Juni 2012, mit dem Taxi- und Mietwagenunternehmen Roman Braun, der wie folgt lautet:

VEREINBARUNG,

abgeschlossen zwischen

*der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt,
einerseits*

und

*Roman Braun
Taxi- und Mietwagenunternehmen
Hauptstraße 26/E9/1
A-2351 Wiener Neudorf
im Folgenden kurz „Taxiunternehmer“ genannt,
andererseits*

I. Präambel

Die Gemeinde will ihren BürgerInnen die Möglichkeit verbilligter Taxifahrten mit verschiedenen Taxiunternehmern bieten. Die Taxiunternehmen sollen daher an GemeindebürgerInnen Fahrpreise verrechnen, die unter dem sonst verrechneten Tarif liegen. Zusätzlich bezahlt die Gemeinde für jede Fahrt im Rahmen dieses Vertrags einen Teil des Beförderungsentgelts. Die GemeindebürgerInnen werden ihre Berechtigung zur Inanspruchnahme solcher geförderten Taxifahrten durch eine dafür ausgegebene Wiener-Neudorf-Card nachweisen.

II. Vertragsgegenstand

*Der Taxiunternehmer verpflichtet sich alle Inhaber der Wiener-Neudorf-Card zu jeder Zeit zu den unter Punkt III. **Entgelt** festgesetzten Entgelten innerhalb der jeweiligen Tarifzonen zu befördern.*

*Der Taxiunternehmer erhält als Zuzahlung der Gemeinde pro Fahrt in Zone 1) einen Betrag von **Euro 2,60**, pro Fahrt in Zone 2) einen Betrag von **Euro 2,80** und darf höchstens an InhaberInnen der Wiener-Neudorf-Card nachfolgende Beträge zusätzlich zu der Zuzahlung der Gemeinde verrechnen:*

III. Entgelt

Zone 1)	Für Fahrten: Ortsgebiet Wiener Neudorf, UCI – Multiplex, IZ-NÖ-Süd über die B 11 erreichbar	Euro 2,70
Zone 2)	Für Fahrten: Biedermannsdorf, Guntramsdorf – Teich „Ozean“, Bundessportzentrum Südstadt, Shoppingcenter B17 in Brunn am Gebirge, SCS Nordring inkl. Media Markt, IKEA, Mödling (bis Zonengrenze HTL und Aquädukt)	Euro 4,50

Es werden von der Gemeinde ausschließlich Fahrten innerhalb der Zonen 1 und 2 gefördert. Alle Fahrten, die über die Grenzen dieser Zonen hinausgehen, sind von der Förderung ausgeschlossen und müssen zur Gänze vom Fahrgast zu den geltenden Tarifen bezahlt werden. Die Anrechnung von Teilstrecken über die Wiener-Neudorf-Card ist nicht gestattet.

Sämtliche oben angeführten Preise und Entgelte enthalten bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die oben angeführten Tarife gelten ab 1. Juni 2012.

Die Zuzahlung der Gemeinde erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung. Die Verrechnung erfolgt jeweils über die Firma CC Taxi, welche die vom Taxiunternehmer übersandten Daten auswertet und dann an die Gemeinde Rechnung legen wird.

Die Verrechnung mit dem beförderten InhaberInnen der Wiener-Neudorf-Card bleibt dem Taxiunternehmer überlassen, wobei jedoch die oben angeführten Höchstsätze zu beachten sind.

Ausdrücklich vereinbart wird die Wertsicherung der Beförderungsentgelte. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichste Verbraucherpreisindex oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Juni 2012 verlaublichste Indexzahl.

Die Beförderungsentgelte verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Eine Veränderung der Indexzahl bis +/- 4% bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam.

IV. Durchführung von Fahrten

Fahrten unterliegen nur dann der vorliegenden Vereinbarung und sind nach dieser abzurechnen, wenn das Taxi und Mietauto unter Hinweis auf die Wiener-Neudorf-Card bestellt worden ist. Weitere Punkte sind bei der Bestellung mitzuteilen: Abfahrtsort, Zielort und Anzahl der mitfahrenden Gäste.

Dem Taxiunternehmer wird gestattet im Zuge jeder einzelnen Fahrt, ohne wesentlichen Umweg (maximal 10 Minuten) oder wesentlicher Verzögerung, weitere Fahrgäste aufzunehmen und diese auch gesondert zu verrechnen. Nur bei gleichem Abfahrtsort und gleichem Endpunkt der Fahrt darf nur eine Verrechnung stattfinden.

Der Unternehmer oder seine Lenker sind nicht verpflichtet, Fahrgäste aus Lokalen oder Wohnungen abzuholen; Fahrgäste haben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen zu warten. Das Taxiunternehmen ist von 0:00 bis 24:00 Uhr erreichbar und im Einsatz. Befördert der Taxiunternehmer mehr als 4 Personen in einem Kleinbus darf die Fahrt zweimal verrechnet werden.

V. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit 1. Juni 2012 in Kraft und endet vorerst mit 31. Dezember 2012.

Wenn diese Vereinbarung nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. September eines Jahres gekündigt wird, verlängert sie sich um ein weiteres Jahr.

Die Gemeinde ist jedoch zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, sofern sich der Taxiunternehmer nicht an die Bestimmungen dieses Vertrags hält oder an der missbräuchlichen Verwendung der Wiener- Neudorf-Card in irgendeiner Form teilnimmt.

VI. Beförderung von Gegenständen

Ausdrücklich ausgeschlossen werden soll von dieser Vereinbarung die Beförderung von Gegenständen ohne Beförderung von Personen. Botenfahrten dürfen nicht über die Wiener-Neudorf-Card abgerechnet werden.

VII. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mödling vereinbart.

VIII. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

IX. Ausschluss von AGBs

Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere auch solche des Taxiunternehmens, kommen nicht zur Anwendung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich gegenteiliges vereinbart wird.“

Der Abänderungsantrag wird mit Stimmenmehrheit (21 : 12; Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP) angenommen.

5) SW Kanalsanierungen Volksheimgasse und Bahnstraße - Aufträge

Gemeinderat Richard Baumann stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen mit den Kanalsanierungen in der Volksheimgasse und in der Bahnstraße zu beauftragen:

Die Ing. Walter Streit Bauges.m.b.H., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten am Regenwasserkanal Bahnstraße punktuell und am Schmutzwasserkanal Volksheimgasse, gemäß Vergabevorschlag vom 12.04.2012, zum Preis von € 118.799,41 exkl. MWSt. und

die Rohrsanierung GmbH., SET-Straße, 7052 Müllendorf, mit der aufgrabungsfreien Sanierung des Regenwasserkanales, gemäß Vergabevorschlag vom 12.04.2012, zum Preis von € 90.759,16 exkl. MWSt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6) Dienstbarkeitsvereinbarung mit WIEN ENERGIE Stromnetz

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende

Vereinbarung

Die WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH, FN 174300 z, 1095 Wien, Mariannengasse 4-6 und Marktgemeinde Wiener Neudorf (öffentliches Gut)

Europaplatz 2, Wiener Neudorf 2351

im Folgenden kurz Grundeigentümer genannt, haben am heutigen Tag folgendes vereinbart:

§ 1. Der Grundeigentümer räumt hiermit für sich und seine (ihre) Rechtsnachfolger der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH oder ihren Rechtsnachfolgern, im Eigentum der nachgenannten elektrischen Anlagen, Fernmeldeanlagen sowie Zubehör das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf folgenden Grundstücken ein, und zwar in der:

Kat. Gem.: (16128) Wiener Neudorf

EZ.: 2089

Gst.Nr.: 108/14

Ger.-Bez.: Mödling

für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung eines Transformatorenhäuschens (einer Station für Transformatoren sowie Fernmeldeanlagen) mit dem größten Grundflächenmaß von rund 30m² die Verlegung (Führung) und Instandhaltung der zum Betriebe dieser Transformatorenstation erforderlichen elektrischen Zu- und Ableitungen sowie der Fernmeldeanlagen zu benützen, und über diese elektrische Energie und Daten jedweder Art und zu jedweden Zwecken selbst oder durch Dritte zu übertragen, und für den Fall, daß auf dem/den genannten Grundstücken später ein Gebäude errichtet werden sollte, in Ausübung dieser Dienstbarkeit zu dulden, daß diese Transformatorenstation und die Fernmeldeanlagen in einem geeigneten Raum dieses Gebäudes (allenfalls Keller) ohne weiteres verlegt, dort selbst betrieben und instand gehalten wird.

Demnach steht den Angestellten und Beauftragten der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH das Recht zu, das/die genannte/n Grundstück/e nach vorheriger Anmeldung (in dringenden Fällen oder bei Gefahr im Verzuge auch ohne diese) zum Zwecke zu betreten, zu befahren sowie Materialien und Baugeräte auf diesem Grundstück an- und abzuliefern sowie vorübergehend zu lagern, um die für den ordnungsmäßigen Betrieb und die Erhaltung dieser Einrichtungen nötigen Arbeiten, darunter auch die Entfernung der diese gefährdenden oder hindernden Bäume, Sträucher oder Äste udgl. vorzunehmen.

§ 2. Als Entgelt für die Einräumung der in § 1 bezeichneten Dienstbarkeit, verpflichtet sich die WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH zur einmaligen Zahlung einer Vergütung von Euro.: 00,00 (in Worten: Euro null) (die Wiederholung in Worten kann für Beträge oder Betragsteile unter Euro 100,-- (Euro: einhundert) entfallen) beim tatsächlichen Beginn der Arbeiten.

Zum Zwecke der Vergebührung wird der Wert der in § 1 erwähnten Berechtigung(en) mit Euro 10,-- bestimmt.

Nach Bezahlung der vorstehend angegebenen Vergütung hat der Grundeigentümer gegen die WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH aus diesem Titel keine wie immer gearteten Ansprüche.

§ 3. Die WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH verpflichtet sich ferner, jeden bei Arbeiten an dieser Transformatorenanlage bzw. Fernmeldeanlagen verursachten erweislichen Schaden zu vergüten.

§ 4. Diese Vereinbarung wird auf die Dauer des Bestandes der in § 1 genannten Transformatorenanlage bzw. Fernmeldeanlagen geschlossen.

§ 5. Um die WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Transformatorenanlage und der Fernmeldeanlagen auch den Rechtsnachfolgern im Eigentum des dienenden Gutes gegenüber sicherzustellen, erteilt/erteilen der Grundeigentümer die ausdrückliche Einwilligung, daß die in den §§ 1 und 2 des Vertrages beschriebene Dienstbarkeit zu Gunsten der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH im Grundbuch der Liegenschaft

*Kat. Gem.: (16128) Wiener Neudorf
Ger.-Bez.: Mödling*

EZ.: 2089

Gst.Nr.: 108/14

als dem dienenden Gut auf Kosten der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH einverleibt wird.

§ 6. Die WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH erklärt an Eides statt, dass an ihr keine Ausländer im Sinne des zur Anwendung gelangenden Ausländergrunderwerbs- bzw. Grundverkehrsgesetzes beteiligt sind.

§ 7. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung, tragen die WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH. Der Grundeigentümer wird die zur grundbücherlichen Einverleibung oder allfällig erforderlichen Behördenverfahren allenfalls noch weiters erforderlichen Urkunden ordnungsgemäß unterfertigen bzw. zur Verfügung stellen.

§ 8. Die Einräumung der Dienstbarkeit (Übergabe) ist bereits vor Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages erfolgt.

§ 9. Diese Vereinbarung wird in einer Ausfertigung ausgestellt, die in Verwahrung der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH verbleibt. Der Grundeigentümer erhält auf sein Verlangen eine Abschrift.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (30 : 3; dagegen Fraktion Umweltforum) angenommen.

7) Änderung 2012-1 örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan:

a) Änderung örtliches Raumordnungsprogramm

b) Änderung Bebauungsplan

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das Örtliche Raumordnungsprogramm Änderung 2012-1 (Flächenwidmungsplan) abzuändern und digital neu darzustellen sowie den Bebauungsplan Änderung 2012-1 abzuändern:

a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2012-1 und digitale Neudarstellung:

Der nachstehende Punkt des vorliegenden Änderungsanlasses vom 23.02.2012 bezieht sich auf die Plandarstellung (Plannummer: 2/15) Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung Nr. 2012-1 und digitale Neudarstellung vom 23.02.2012.

Punkt 1) Freigabe der Bauland – Betriebsgebiet – Aufschließungszone Nr. 9 und Teilfreigabe der Bauland – Betriebsgebiet – Aufschließungszone Nr. 10, sowie Änderung auf Bauland – Sondergebiet – Heizhaus:

b) Bebauungsplan Änderung 2012-1:

Die nachstehenden Punkte beziehen sich auf die Plandarstellung (Blatt 23/2 und 31/4) des Bebauungsplanes Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung Nr. 2012-1 vom 23.02.2012.

Punkt 1) Freigabe der Bauland – Betriebsgebiet – Aufschließungszone Nr. 9 und Teilfreigabe der Bauland – Betriebsgebiet – Aufschließungszone Nr. 10, sowie Änderung auf Bauland – Sondergebiet – Heizhaus;
Änderung der Bebauungsbestimmungen:
Blatt 31/4

Punkt 2) Festlegung von Baublockabgrenzungen und Festlegung von Bebauungsbestimmungen:
Blatt 23/2

Das Auflageverfahren gemäß § 22 i.V.m. § 21 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 und das Auflageverfahren gemäß § 73 i.V.m. § 72 NÖ Bauordnung 1996 wurde in der Zeit vom 06.03.2012 bis 17.04.2012 durchgeführt. Während dieses Zeitraumes sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Weiters liegt zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes Nr. 2012-1 ein Gutachten seitens des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13.04.2012 (siehe Beilage 1) vor.

Es werden folgende Verordnungen beschlossen:

**zu a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2012-1
und digitale Neudarstellung**

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 22, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-24, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezugehörigen Plandarstellung dargelegten Änderungen als digitale Neudarstellung festgelegt werden.

§ 2

Die im § 1 angeführte Umwidmung ist in der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung „Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung Nr. 2012-1, Plannummer 2 / 15 vom 23.02.2012“ verfassten Plandarstellung ersichtlich. Die Plandarstellung, welche gemäß § 21, Abs. 11 NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-24 mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt der Marktgemeinde Wiener Neudorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 21 NÖ-Raumordnungsgesetz und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 21, Abs. 10 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

zu b) Bebauungsplan Änderung 2012-1

V E R O R D N U N G

§ 1

Aufgrund des § 73, Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-20, wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Wiener Neudorf in Teilbereichen abgeändert. Die auf den Plandarstellungen (Blatt 23/2 u. 31/4) dargestellte Änderungen erfolgen als digitale Neudarstellung.

§ 2

Die Festlegung der neuen Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung Nr. 2012-1, am 23.02.2012 verfassten und aus den Planblättern des Bebauungsplanes Blatt 23/2 u. 31/4 bestehend, und auf jedem Blatt mit einem Hinweis auf diese Verordnung zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellungen welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.“

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das Örtliche Raumordnungsprogramm Änderung 2012-1 (Flächenwidmungsplan) abzuändern und digital neu darzustellen sowie den Bebauungsplan Änderung 2012-1 abzuändern:

a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2012-1 und digitale Neudarstellung:

Der nachstehende Punkt des vorliegenden Änderungsanlasses vom 23.02.2012 bezieht sich auf die Plandarstellung (Plannummer: 2/15) Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung Nr. 2012-1 und digitale Neudarstellung vom 23.02.2012, bzw. Beschlussexemplar vom 30.04.2012.

Punkt 1) Änderung von Bauland – Betriebsgebiet – Aufschließungszone Nr. 10 auf Bauland – Sondergebiet – Heizhaus:

b) Bebauungsplan Änderung 2012-1:

Die nachstehenden Punkte beziehen sich auf die Plandarstellung (Blatt 23/2 und 31/4) des Bebauungsplanes Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung Nr. 2012-1 vom 23.02.2012, bzw. Beschlussexemplar vom 30.04.2012.

Punkt 1) Änderung von Bauland – Betriebsgebiet – Aufschließungszone Nr. 10 auf Bauland – Sondergebiet – Heizhaus:
Änderung der Bebauungsbestimmungen:
Blatt 31/4

Punkt 2) Festlegung von Baublockabgrenzungen und Festlegung von Bebauungsbestimmungen:
Blatt 23/2

Das Auflageverfahren gemäß § 22 i.V.m. § 21 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 und das Auflageverfahren gemäß § 73 i.V.m. § 72 NÖ Bauordnung 1996 wurde in der Zeit vom 06.03.2012 bis 17.04.2012 durchgeführt. Während dieses Zeitraumes sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Weiters liegt zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes Nr. 2012-1 ein Gutachten seitens des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13.04.2012 (siehe Beilage 1) vor.

Die im Änderungsanlass vom 23.02.2012 angeführten Punkte, welche im Beschlussexemplar 30.04.2012 durchgestrichenen dargestellt sind, werden zurückgestellt und derzeit nicht vom Gemeinderat behandelt, es werden nur die im Beschlussexemplar vom 30.04.2012 verbliebenen Punkte behandelt.

Es werden folgende Verordnungen beschlossen:

**zu a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2012-1
und digitale Neudarstellung**

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 22, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-24, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf dahingehend abgeändert,

dass die auf der hiezugehörigen Plandarstellung dargelegten Änderungen als digitale Neudarstellung festgelegt werden.

§ 2

Die im § 1 angeführte Umwidmung ist in der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung „Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung Nr. 2012-1, Plannummer 2 / 15 vom 23.02.2012, bzw. Beschlussexemplar vom 30.04.2012“ verfassten Plandarstellung ersichtlich. Die Plandarstellung, welche gemäß § 21, Abs. 11 NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-24 mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt der Marktgemeinde Wiener Neudorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 21 NÖ-Raumordnungsgesetz und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 21, Abs. 10 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

zu b) Bebauungsplan Änderung 2012-1

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 73, Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-20, wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Wiener Neudorf in Teilbereichen abgeändert. Die auf den Plandarstellungen (Blatt 23/2 u. 31/4) dargestellte Änderungen erfolgen als digitale Neudarstellung.

§ 2

Die Festlegung der neuen Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung Nr. 2012-1, am 23.02.2012 bzw. Beschlussexemplar vom 30.04.2012 verfassten und aus den Planblättern des Bebauungsplanes Blatt 23/2 u. 31/4 bestehend, und auf jedem Blatt mit einem Hinweis auf diese Verordnung zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellungen welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.“

Gf. Gemeinderat DI Pigisch stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Infrastruktur zur Behandlung zuzuweisen.

Der Abänderungsantrag von Vbgm. Tutschek wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktion Umweltforum, GR Ing. Grath, GRin Mahlberg, GR Satra, GRin Janschka, GR Gnauer, GR Endl, gf. GR Gredler, GR Pfeiler, GR Stania; Stimmenthaltung: gf. GR DI Pigisch, gf. GR Janschka, GR Mag. Lieben-Seutter, GRin Fechter) angenommen.

8) Subventionen

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subventionen zu gewähren:

- | | |
|--|--|
| a) Pensionistenverband Wiener Neudorf | € 5.000,-- (bisher 2012 0,--) |
| b) Hockeyclub Wiener Neudorf | € 20.000,-- (bisher 2012 € 20.800,--) |
| c) Pfadfinder und Pfadfinderinnen Wiener Neudorf | € 4.000,-- (bisher 2012 0,--) |
| d) 1. Wiener Neudorfer Sportvereinigung | € 20.000,-- (bisher 2012 € 30.000,--)" |

Die Subventionen werden einzeln abgestimmt.

Die Subventionen a) bis c) werden einstimmig angenommen.

Gemeinderat Ing. Karl Köckeis verlässt den Sitzungssaal.

Die Subvention d) wird mit Stimmenmehrheit (23 : 9; dagegen GRin Dr. Kleissner, gf. GR Patoschka; Stimmenthaltung: GR Satra, GRin Janschka, gf. GR Janschka, GR Mag. Lieben-Seutter, gf. GR Gredler, GRin Fechter, GR Pfeiler) angenommen.

Gemeinderat Ing. Karl Köckeis kommt wieder in den Sitzungssaal.

9) Zuschuss Rettungsauto

Gemeinderat Peter Sykora stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, an das Österreichische Rote Kreuz den unter der Haushaltsstelle 5/530-777 im außerordentlichen Voranschlag 2012 der Marktgemeinde Wiener Neudorf veranschlagten Betrag in der Höhe von € 20.000,-- als Restbetrag zur Anschaffung eines neuen Rettungsautos ausbezahlen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

2. Dringlichkeitsantrag: Ankauf Feuerwehreinsatzfahrzeug

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig angenommen.

11) Verkehrsberuhigung B 17 (gem. § 46 (1) NÖ GO 1973)

Gf. Gemeinderat Herbert Janschka stellt folgenden Antrag der Fraktionen ÖVP und FPÖ:

Sachverhalt:

Der Verkehr auf der B17 durchtrennt Wiener Neudorf, hat hinsichtlich des DTV autobahnähnliche Verhältnisse und beeinträchtigt die Wohn- und Lebensqualität der Wiener NeudorferInnen enorm. Nicht unerwartet war das Problem der B17 der meistgenannte Punkt bei der zuletzt durchgeführten BürgerInnenbefragung im Rahmen des Leitbildprozesses Wiener Neudorf 2012. Die Unterführung der B17 gehört seit vielen Jahren zu den wichtigsten Visionen und wurde vor der letzten Gemeinderatswahl auch von allen gewählten Fraktionen positiv unterstützt. Die Unterführung der B17 war auch eines der Hauptthemen im sogenannten „Masterplanverfahren“ der Jahre 2003 bis 2005, die letztlich auch zu den derart formulierten Freigabebedingungen der Aufschließungszonen der damals freien Betriebs- u. Wohngebietsflächen im Norden bzw. Südwesten des Ortsgebietes geführt haben.

Der Gemeinderat hat vor geraumer Zeit eine Machbarkeitsstudie im Wert von ca. 100.000,- in Auftrag gegeben. Dem Bürgermeister liegt diese detaillierte Machbarkeitsstudie seit 2010 vor, die weder dem Gemeinderat noch der Bevölkerung bislang präsentiert wurde.

„Der Gemeinderat beschließt, dass sich der Infrastrukturausschuss umgehend und intensiv mit der vorliegenden Machbarkeitsstudie zur Unterführung der B17 beschäftigt und dem Gemeinderat eine weitere Vorgehensweise vorschlägt, sowie zusätzliche Überlegungen anstellt, in welcher Form die gegenständliche Studie der Bevölkerung zugänglich gemacht werden soll.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12) Bebauungs- und Raumordnungsplan Wiener Neudorf Nord (früheres Altlastengebiet) und angrenzende Grundstücke (gem. § 46 (1) NÖ GO 1973)

Gf. Gemeinderat Herbert Janschka stellt folgenden Antrag der Fraktionen ÖVP und FPÖ:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat 2003 und 2005 beschlossen, dass die Betriebsgebietsgründe im Norden von Wiener Neudorf zwischen der SCS und dem Freizeitzentrum nur in einer gewissen Reihenfolge und nach Vorliegen eines Generalverkehrskonzeptes freigegeben, sprich: verbaut werden können und dürfen. Es wurde darüber hinaus beschlossen, dass gewährleistet sein muss, dass die in diesem Generalverkehrskonzept dargelegten notwendigen Verkehrsmaßnahmen in technischer Hinsicht ausgearbeitet und nachweisbar überprüft sind. Es wurde weiters beschlossen, dass gewährleistet werden muss, dass die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Machbarkeit nachweisbar überprüft und in Form einer Vereinbarung bzw. eines Vertrages vorliegen und ein dafür notwendiger

Finanzierungsplan ausgearbeitet sein muss, der durch nachweisbare Zusagen bzw. Verträge auch auf seine Umsetzbarkeit überprüft ist.

Anders ausgedrückt heißt das, dass der Gemeinderat 2003 und 2005 beschlossen hat, dass zuerst die bestehenden Verkehrsprobleme unseres Orts, die die Gesundheits-, Wohn- und Lebensqualität der Wiener NeudorferInnen enorm beeinträchtigen, nachhaltig durch ein Generalverkehrskonzept gelöst werden müssen, bevor eine Verbauung der noch vorhandenen gegenständlichen freien Betriebsgebietsflächen möglich ist. Dem haben damals der Gemeinderat, das Amt der NÖ. Landesregierung, aber auch die Eigentümer der betroffenen freien Betriebsgebietsflächen zugestimmt. Diese Maßnahmen wurden auch im sog. „Masterplan-Verfahren“ von allen involvierten Parteien eingehend besprochen.

Ein Aufweichen oder gar eine Streichung dieser Freigabebedingungen würde bedeuten, dass plötzlich eine Verbauung ohne vorherige Erstellung und Wirksam-werdung eines Generalverkehrskonzeptes möglich wird.

„Der Gemeinderat beschließt bei den beschlossenen und nach wie vor gültigen Freigabebedingungen für die noch unverbauten Flächen im Norden von Wiener Neudorf (zwischen SCS und dem Freizeitzentrum) zu bleiben. Diese Freigabebedingungen beinhalten insbesondere die Ausarbeitung eines Generalverkehrsplanes und die Reihenfolge der Verbauung der jeweiligen Zonen. Dezidiert hält der Gemeinderat an seiner Entscheidung fest, dass vor einer möglichen Verbauung die in einem Generalverkehrskonzept dargelegten notwendigen Verkehrsmaßnahmen technisch ausgearbeitet und nachweisbar überprüft sein müssen, des weiteren in rechtlicher Form auf ihre Machbarkeit nachweisbar überprüft und in Form einer Vereinbarung bzw. eines Vertrages fixiert sein müssen sowie ein dafür notwendiger Finanzierungsplan vorliegen muss.“

Die Wiener NeudorferInnen sind aufgrund der bestehenden Verkehrsbelastung nach wie vor enorm in ihrer Gesundheits-, Wohn- und Lebensqualität beeinträchtigt, sodass zuerst eine nachhaltige Verbesserung dieser Situation gewährleistet sein muss und erst danach weitere großflächige Verbauungen und die damit verbundenen zusätzlichen Belastungen überlegt werden können und dürfen.

Zum besseren Verständnis liegt die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 28. Februar 2005 beschlossene Verordnung bei.“

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Infrastruktur zur weiteren Beratung zuzuweisen.

Der Gegenantrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktion ÖVP, GR Ing. Grath, GR Satra, GRin Janschka, GR Gnauer, gf. GR DI Pigisch, GR Endl, GR Mag. Lieben-Seutter; Stimmenthaltung: GRin Mahlberg, gf. GR Janschka, gf. GR Gredler, GRin Fechter, GR Pfeiler, GR Stania) **angenommen.**

13) Krankenhaus Mödling (gem. § 46 (1) NÖ GO 1973)

Gf. Gemeinderat Herbert Janschka stellt folgenden Antrag der Fraktionen ÖVP und FPÖ:

Sachverhalt:

Meldungen zufolge wird das Ausbauprogramm der Landeskliniken in der Thermenregion in Frage gestellt. Basis für diese Meldungen ist ein nicht veröffentlichter Rohbericht des Rechnungshofes. Dem Vernehmen nach wird darin u.a. die Schließung des Standortes Mödling, eine Verringerung der Betten-Zahlen und der Abbau von 100 Arbeitsplätzen im Gesundheitsbereich in Erwägung gezogen. Ein derartiger Schritt hätte auch für die Bevölkerung von Wiener Neudorf weitreichende und negative Folgen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf bekennt sich zur Sicherung der medizinischen Versorgung für die Bevölkerung der gesamten Thermenregion. Durch die bestehende Fächeraufteilung und die abgestimmte Schwerpunktsetzung der Standorte wäre diese gesichert. Bereits jetzt hat die Thermenregion mit 3,9 Betten pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die wenigsten in Niederösterreich und liegt damit deutlich unter dem österreichweiten Durchschnitt von 5,8 Betten pro 1.000 Einwohnern.

Durch die Zusammenlegung der Standorte könnten tausende Menschen das nächstgelegene Klinikum nicht mehr innerhalb von 30 Minuten erreichen. Außerdem könnten die Vorgaben des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), die pro 50.000 bis 90.000 Einwohnern ein medizinisches Grundversorgungshaus vorsehen, nicht erfüllt werden. Aus diesem Grund hat sich das Land Niederösterreich bewusst für Neubauten an allen vier Standorten (Mödling, Baden, Wiener Neustadt und Neunkirchen) mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung entschieden. Die voraussichtlichen Mehrkosten bei der Errichtung der 2-Häuser-Variante (Mödling – Baden) von etwa 19 Millionen Euros, werden durch Ersparnisse im Betrieb der kleineren Häuser innerhalb von 20 Jahren amortisiert.

Ein Baustopp in Baden und Mödling sowie ein Ende der Planungsarbeiten in Neunkirchen und Wiener Neustadt (wo das neue Landesklinikum im Zusammenspiel mit dem Krebsforschungs- und Krebsbehandlungszentrum MedAustron zum Krebszentrum Österreichs werden soll) steht in keiner Relation zu den Baukosten.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt aufgrund der im Sachverhalt genannten Gründe das Land Niederösterreich aufzufordern, alles zu unternehmen, um den geplanten Neubau des Landeslinikums Mödling umzusetzen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

14) Verbauung ABB-Gründe (gem. § 46 (1) NÖ GO 1973)

Gf. Gemeinderat Herbert Janschka stellt folgenden Antrag der Fraktionen ÖVP und FPÖ:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat 2003 und 2005 beschlossen, dass die freien Betriebsgebietsgründe (BB A9, A10 und A12) im Süden von Wiener Neudorf, westlich der B17 nur nach Vorliegen eines Generalverkehrskonzeptes freigegeben, sprich: verbaut werden können und dürfen. Es wurde darüber hinaus beschlossen, dass gewährleistet sein muss, dass die in diesem Generalverkehrskonzept dargelegten notwendigen Verkehrsmaßnahmen in technischer Hinsicht ausgearbeitet und nachweisbar überprüft sind. Es wurde weiters beschlossen, dass gewährleistet werden muss, dass die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Machbarkeit nachweisbar überprüft und in Form einer Vereinbarung bzw. eines Vertrages

vorliegen und ein dafür notwendiger Finanzierungsplan ausgearbeitet sein muss, der durch nachweisbare Zusagen bzw. Verträge auch auf seine Umsetzbarkeit überprüft ist.

Anders ausgedrückt heißt das, dass der Gemeinderat 2003 und zuletzt 2005 beschlossen hat, dass zuerst die bestehenden Verkehrsprobleme unseres Orts, die die Gesundheits-, Wohn- und Lebensqualität der Wiener NeudorferInnen enorm beeinträchtigen, nachhaltig durch ein Generalverkehrskonzept gelöst werden müssen, bevor eine Verbauung der betreffenden noch vorhandenen freien Betriebsgebietsflächen möglich ist. Dem haben im Jahr 2003 und auch 2005 der Gemeinderat, das Amt der NÖ. Landesregierung, aber auch die Eigentümer der betroffenen freien Betriebsgebietsflächen zugestimmt. Diese Maßnahmen wurden im sogenannten „Masterplan-Verfahren“ von allen involvierten Parteien gemeinschaftlich besprochen.

Ein Aufweichen oder gar eine Streichung dieser Freigabebedingungen würde bedeuten, dass plötzlich eine Verbauung ohne vorherige Erstellung und Wirksamwerdung eines Generalverkehrskonzeptes möglich wird.

„Der Gemeinderat beschließt bei den 2003 und 2005 festgelegten und noch gültigen Freigabebedingungen für die noch unverbauten Betriebsgebietsflächen (insbesondere BB A9, A10 und A12) im Süden von Wiener Neudorf, westlich der B17, zu bleiben. Diese Freigabebedingungen beinhalten insbesondere die Ausarbeitung eines Generalverkehrsplanes. Dezidiert hält der Gemeinderat an seiner im Einvernehmen mit den damaligen involvierten Grundeigentümergevertretern getroffenen Entscheidung fest, dass vor einer möglichen Verbauung die in einem Generalverkehrskonzept dargelegten notwendigen Verkehrsmaßnahmen technisch ausgearbeitet und nachweisbar überprüft sein müssen, des weiteren in rechtlicher Form auf ihre Machbarkeit nachweisbar überprüft und in Form einer Vereinbarung bzw. eines Vertrages fixiert sein müssen sowie ein dafür notwendiger Finanzierungsplan vorliegen muss.“

Die Wiener NeudorferInnen sind aufgrund der bestehenden Verkehrsbelastung nach wie vor enorm in ihrer Gesundheits-, Wohn- und Lebensqualität beeinträchtigt, sodass zuerst eine nachhaltige Verbesserung dieser Situation gewährleistet sein muss und erst danach weitere Verbauungen und die damit verbundenen zusätzlichen Belastungen überlegt werden können und dürfen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; Stimmenthaltung: Fraktion SPÖ) abgelehnt.

Pkt. C)

Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Vizebürgermeister RR Josef Tutschek berichtet über die Auszeichnung des Inklusionsprojektes mit dem Löwenherz-Preis.

Gf Gemeinderat Mag. Spyridon Messogitis berichtet über Verhandlungen mit der Fahrschule Wiener Neudorf, für Jugendliche aus Wiener Neudorf bis zum 24. Lebensjahr einen Rabatt zu gewähren.

Gemeinderat Peter Pfeiler verlässt die Sitzung.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 2012
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat